



Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Wertingen erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3).

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern des Stadtrats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.



**§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;
Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 56,00 € und ein Sitzungsgeld von je 56,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses. Sitzungsgelder werden nur für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt. Der Pauschalbetrag und die Sitzungsgelder werden halbjährlich im Nachhinein abgerechnet und überwiesen.

(3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses sowie Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

(4) Die vom Stadtrat bestellten Referenten erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung:

Museen und Archiv	888,00 €
Kindertageseinrichtungen	888,00 €
Jugend und Schulen	888,00 €
Senioren und Soziales	888,00 €
Kultur	888,00 €
Ökologie und Umwelt	888,00 €
Sport	888,00 €
Wirtschaft und Infrastruktur	888,00 €
Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	888,00 €
Barrierefreiheit	888,00 €
Integration	888,00 €
Krankenhaus	888,00 €
(2 Referenten, je 888,00 €)	

(5) Wenn die Grundgehälter der Beamten der 3. Qualifikationsebene geändert werden, werden auch die Entschädigungen nach Abs. 2 und 4 mit dem gleichen Vomhundertsatz angehoben. Die Beträge werden auf volle EURO-Beträge aufgerundet.

(5) Die Stellvertreter des 1. und 2. Bürgermeisters (§16 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates) erhalten bei Vertretungen des 1. und 2. Bürgermeisters pro Einsatz eine pauschale Entschädigung von 50,00 € (nicht dynamisch).

(7) Die Absätze 2 bis 5 gelten für die Ortssprecher entsprechend.



§ 4 Fraktionen

- (1) Die Fraktionen des Stadtrates erhalten zur Deckung ihres Geschäftsbedarfs für jede Fraktionssitzung 56,00 € für jedes teilnehmende Mitglied.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für den Personalaufwand monatlich 26,00 € für jedes Fraktionsmitglied.
- (3) Einzelmitglieder des Stadtrates, die keiner Fraktion angehören, erhalten zur Deckung ihres Geschäftsbedarfs einen jährlichen Betrag von 381,00 €.
- (4) Wenn die Grundgehälter der Beamten der 3. Qualifikationsebene geändert werden, werden auch die Entschädigungen nach Abs. 1 bis 3 mit dem gleichen Vomhundertsatz angehoben. Die Beträge werden auf volle EURO-Beträge aufgerundet.

§ 5 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 20.07.2016 außer Kraft.

Wertingen, den 07.05.2020